



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 80 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 22

Berlin, Sonnabend den 31. Mai 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Das Recht der Sozialversicherung

Vortrag gehalten vom Professor Dr. Carl Koehne im Architekten-Verein zu Berlin

(Fortsetzung aus Nr. 21, Seite 125)

Zu Tabelle F Unfallversicherung (Seite 125)

Während bisher fünf verschiedene Gesetze für die Unfallversicherung galten, sind jetzt die sie regelnden Bestimmungen in Buch III der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt. Auch bestehen jetzt statt vier besonderer Zweige der Unfallversicherung nur noch drei, da die Vorschriften über die Bauunfallversicherung in diejenigen über die Gewerbeunfallversicherung aufgenommen sind. Demnach zerfällt das seit dem 1. Januar 1913 geltende Buch III der Reichsversicherungsordnung in drei Teile, welche die Gewerbeunfallversicherung, die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die Seeunfallversicherung regeln.

Zu Spalte I. Versicherungspflichtig sind zunächst nur Gewerbebetriebe, in denen Bau- und bestimmte verwandte Arbeiten ausgeführt werden. An sich ist aber der künstlerische Bauten schaffende Architekt so wenig wie der Maler, Bildhauer oder Dichter Gewerbetreibender, auch wenn er selbst für die Verwirklichung seiner künstlerischen Gedanken sorgt. Dies ist auch zum Teil bei den zahlreichen Rechtsvorschriften anerkannt, welche den Künstler anders als den Gewerbetreibenden behandeln, z. B. bei der Gewerbebesteuerung, bei der Frage der Anwendbarkeit der in § 196 BGB. eingeführten kurzen Verjährungsfristen auf die Forderungen der Architekten für gelieferte Pläne und Kostenrechnungen usw. Im Rechte der Unfallversicherung wird aber nur derjenige Architekt, dessen Tätigkeit sich darauf beschränkt, architektonische und bautechnische Vorarbeiten, Bauzeichnungen, Kostenanschläge und Berechnungen zu liefern, ohne daß er auch die Ausführung überwacht, als Künstler, nicht als Gewerbetreibender betrachtet. Ihm erwachsen daher aus der Unfallversicherung keinerlei Verpflichtungen. Dagegen ist hier Gewerbetreibender nicht nur, wer die von ihm entworfenen Bauten durch dauernd in seinem Dienste stehende Personen selbst ausführt oder Werkverträge mit den Handwerkern abschließt, welche die einzelnen Maurer- und Zimmerer- und sonstigen Arbeiten übernehmen. Auch wenn der Betrieb des Architekten sich in der Hauptsache der Anfertigung von Bauplänen widmet, daneben aber auch auf der Baustelle die Ausführung der Pläne überwacht, welche durch Handwerker geschieht, die nur zu dem Bauherrn in unmittelbarem Vertragsverhältnis stehen, sind die im Betriebe beschäftigten Personen unfallversicherungspflichtig, sofern die allgemeinen Voraussetzungen jener Pflicht, wie Jahresarbeitsverdienst von nicht über 5000 M., bei ihnen zutreffen. Nur die im rein kaufmännischen Teile des Unternehmens beschäftigten Personen brauchen nicht versichert zu werden.

Dies gilt nach feststehender Praxis des Reichsversicherungsamts, die durch das neue Gesetz keine Aenderung erleiden

kann, und zwar für alle Architekten, auch die akademisch gebildeten. Ebenso erklärt jenes Amt „eine Unterscheidung zwischen gewerblicher und künstlerischer Tätigkeit etwa in dem Sinn“ als „nicht angängig“, „daß die letztere ähnlich der kaufmännischen innerhalb der einzelnen Betriebe als nicht versichert anzusehen wäre“. In der Tat sind künstlerisch arbeitende Angestellte, sobald sie zur Ueberwachung der Bauarbeiten herangezogen werden, denselben Gefahren wie die übrigen ausgesetzt; zweifellos müssen sie nach der Absicht des Gesetzgebers für solche Fälle versichert werden. Das Reichsversicherungsamt fordert aber die Versicherung aller nicht lediglich zu kaufmännischen Verrichtungen verwendeten Personen, die in Betrieben beschäftigt werden, welche z. B. durch Anfertigung von Plänen für Bauten arbeiten, wenn auch nur eine einzige unter den Personen auf dem Bau selbst tätig wird, die in demselben Betriebe beschäftigt an sich für die Unfallversicherung in Betracht kommen.

Zu 2. Bauhof ist eine auf eine gewisse Dauer berechnete Anlage zur Vorbereitung von Bauarbeiten.

Zu Nr. 3. In Betracht kommen hier Bauarbeiten, welche jemand, der nicht Gewerbetreibender, z. B. Landwirt ist, oder ein Gewerbetreibender, der nicht Baugewerbetreibender ist, vornehmen läßt, ohne sich der Hilfe eines solchen zu bedienen. Derartige Bauten werden nicht hinsichtlich der Versicherungspflicht, sondern nur bezüglich der Versicherungsträger abweichend von denen der Bauunternehmer behandelt.

Dasselbe gilt von Bauten, die einen Teil der in Nr. 4 und 5 genannten Betriebe bilden.

Zu Spalte IB. Da der Betrieb in der Unfallversicherung nur den technischen, nicht den kaufmännischen Teil des Unternehmens umfaßt, die Beschäftigung im Betrieb im Gegensatz zu der im Bureau steht, so brauchen Personen, die in einem Bauunternehmen nur mit kaufmännischen Arbeiten, wie Korrespondenz und Buchführung, beschäftigt werden, nicht versichert zu werden.

Nicht versicherungspflichtig ist hier — abgesehen von der durch die Satzung der Berufsgenossenschaft eingeführten Versicherungspflicht — der Unternehmer, nämlich derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird; also z. B. nicht der selbständige Handwerksmeister, der die Ausführung von Bauarbeiten einem Baubureau gegenüber übernommen hat. Gerade bei dem Bauwesen macht aber die Abgrenzung der Unternehmer von den Arbeitern und Betriebsbeamten praktisch oft erhebliche Schwierigkeiten; indessen gewährt bei der Lösung der einschlägigen Fragen eine Reihe von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts Unterstützung. Wie dies mit Recht betont, kann der Unternehmer rechtlich nie Arbeiter in seinem eigenen Betriebe sein, auch wenn er in

ihm tatsächlich die Tätigkeit eines Arbeiters übt. Dagegen schließt die Eigenschaft einer Person als Unternehmer nicht aus, daß sie in einem fremden Betriebe Arbeiter wird. Doch betrachtet das Reichsversicherungsamt Beschäftigung als Arbeiter bei solchen Personen als „ausgeschlossen, die ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung nach nicht in den Arbeiterstand gehören“.

Anderserseits wird bei demjenigen, dessen Bildung, Benehmen und Lebenshaltung durchaus die eines Arbeiters sind, in der Sozialversicherung auch angenommen, daß er sich einer Person gegenüber, für die er bestimmte Arbeiten gegen Entgelt ausführt, in die Stellung eines Arbeiters hat begeben wollen. So kommt es gar nicht darauf an, ob die Arbeit gegen Tagelohn oder nach der Leistung bezahlt wird. Auch wer andere Arbeiter mitbringt und von der Akkordsumme, die er empfängt, einen Betrag für die Leitung der Arbeit, Bereitstellung der Arbeitsgerätschaften usw. für sich selbst in Anspruch nimmt und nur den Rest mit den übrigen Arbeitern teilt, also namentlich der Führer einer Arbeiterkolonne im Baugewerbe, wird in der Regel Arbeiter sein. Die zivilrechtliche Stellung des Mittelmannes, also die Tatsache, daß die mitgebrachten Arbeiter nur zu ihm, nicht zu dem eigentlichen Bauunternehmer in Rechtsbeziehungen stehen, darf keinen Grund abgeben, die Lasten der Sozialversicherung auf minder leistungsfähige Schultern abzuwälzen und gleichzeitig dem als Mittelmann Auftretenden die Vorteile der Sozialversicherung zu entziehen. Daher werden in ihr auch die „Schachtmeister“ bei Erdarbeiten nicht als selbständige Unternehmer, sondern als im Akkord gelohnte Aufsichtsbeamte betrachtet.

Von der in Spalte IB, Nr. 2a gegebenen Befugnis hat [die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft in ihrem seit 15. Dezember 1902 geltenden Statut Gebrauch gemacht, indem sie die Versicherungspflicht auf Unternehmer erstreckte, die nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen. Indessen unterliegen nach derselben Satzung Unternehmer, deren Berufstätigkeit sich durch ihre wissenschaftliche oder künstlerische Art von der Arbeit in kleingewerblichen Betrieben unterscheidet, dieser Versicherungspflicht nicht.

Zu Spalte II. Unter Nr. 2a gehören z. B. auf Bauhöfen tätige Schreiber, unter Nr. 2b Frauen, die den Arbeitern das Mittagessen bringen, sowie Monteure und Boten, die Gegenstände in fremden Betriebsräumen abliefern. Durch die Versicherung dieser Personen befreit sich der Unternehmer von Ersatzansprüchen, welche sie gegen ihn nach Unfällen erheben können, die ihnen in seinen Betriebsräumen zugestoßen sind, und die Berufsgenossenschaft, welche sämtliche Mitglieder zu derartiger Versicherung zwingt, kann sie ihnen gerade dadurch ohne große Mehrkosten verschaffen.

Zu Spalte III. Unfall ist ein plötzliches Ereignis, welches schädigend wirkt. Von der Praxis wird aber die Plötzlichkeit nicht besonders eng gefaßt. Das Reichsversicherungsamt hat oft hervorgehoben, daß „ein zeitlich bestimmtes, in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis genügt, um den Voraussetzungen der Plötzlichkeit“ zu entsprechen. Daher ist z. B. vom Reichsversicherungsamt ein Unfall bei einem Zimmermann angenommen worden, der an einem ungewöhnlich heißen Sommernachmittage bei einer ihn besonders den Sonnenstrahlen aussetzenden Beschäftigung vom Hitzschlage getroffen wurde. Dagegen hat dasselbe Amt das Vorliegen eines Unfalls bei der

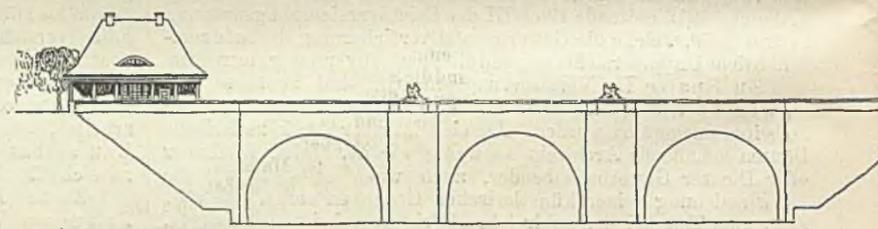
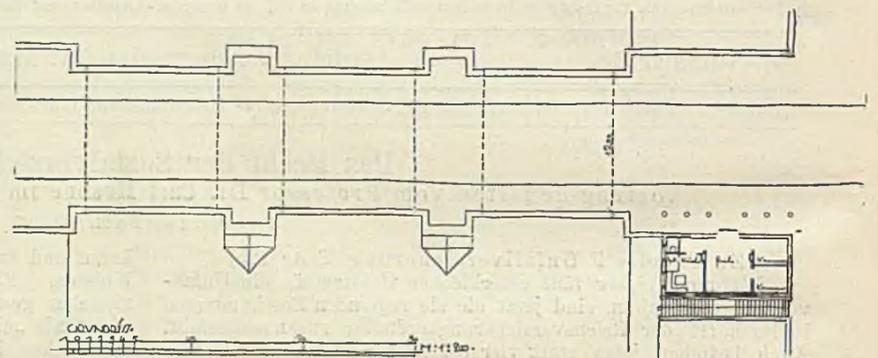
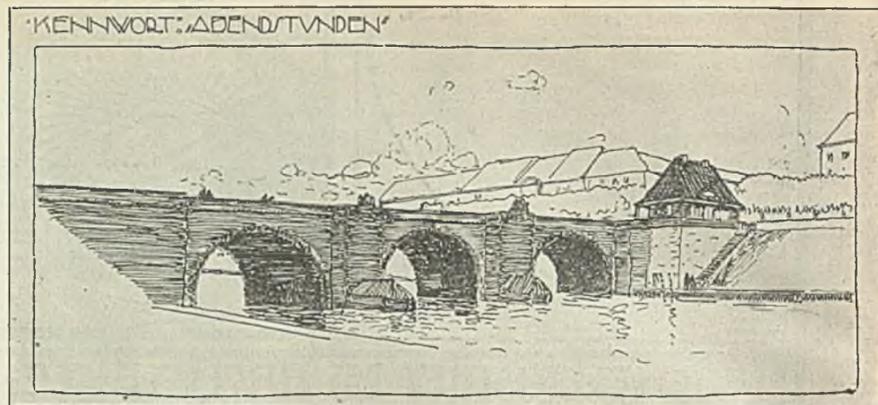


Abb. 198-201. Entwurf zu einer Straßenbrücke mit Wärterhaus. Monatswettbewerb im A.V.B. Kennwort: „Abendstunden“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dut. 3na F. Virck

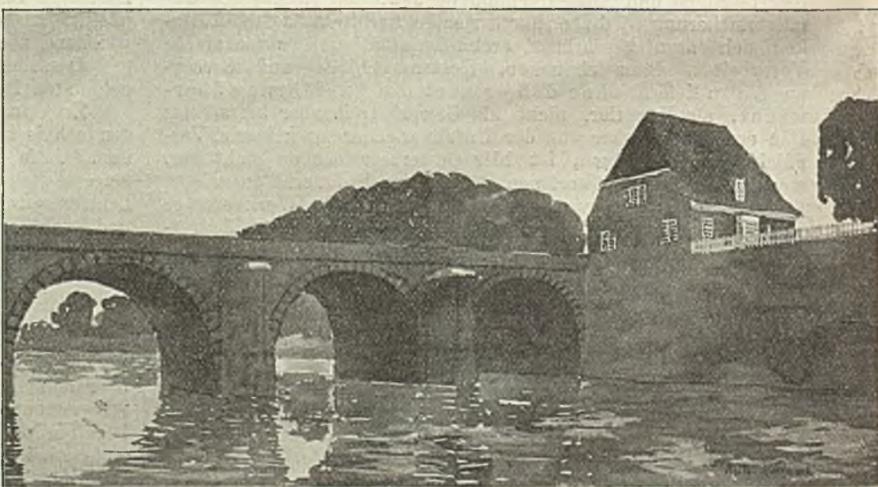
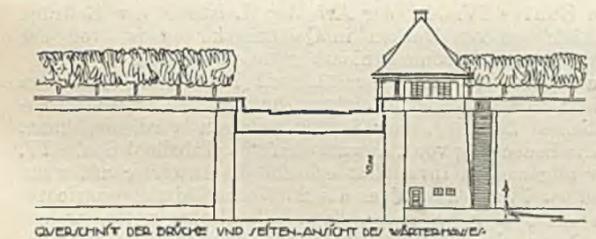


Abb. 202. Entwurf zu einer Straßenbrücke mit Wärterhaus. Monatswettbewerb im A.V.B. Kennwort: „Nordmark“. Verfasser: Regierungsbaumeister F. Hassenstein

G. Invalidenversicherung

I. Versicherungspflichtig	II. Versicherungsfrei	III. Versicherungs-berechtigt	IV. Aufbringung der Leistungen	V. Leistungen	VI. Träger der Versicherung
<p>Falls über 16 Jahre und gegen pekuniären Entgelt beschäftigt:</p> <p>1. Arbeiter (inkl. Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) und Dienstboten.</p> <p>2. Bei 2000 M. nicht übersteigendem Jahresarbeitsverdienste:</p> <p>a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlicher gehobener Stellung, sämtlich wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,</p> <p>b) Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.</p>	<p>1. Unmittelbar nach dem Gesetz:</p> <p>a) mit höherer geistiger Tätigkeit Beschäftigte mit Hochschulbildung,</p> <p>b) Ehegatten,</p> <p>c) von Staat und Gemeinden Beschäftigte bei Ansprüchen auf gleichwertige Versorgung,</p> <p>d) Staats- und Kommunalbeamte bei der Berufsausbildung,</p> <p>e) Bezieher von Inval.- oder Hinterblieb.-Renten und Invalide.</p> <p>2. Nach Verordnung des Bundesrats:</p> <p>a) vorübergehende Dienstleistungen,</p> <p>b) Ausländer, denen die Behörde den Aufenthalt im Inlande nur für gewisse Zeit gestattet hat, ohne daß aber der Arbeitgeber dadurch von der Beitragspflicht befreit wird.</p> <p>3. Auf eigenen Antrag:</p> <p>a) Pensionäre öffentlicher Körperschaften, wenn Pension u. Anwartschaft auf Hinterbliebenenentschädigung in bestimmter Höhe gewährleistet ist, b) gegenwärtige oder gewesene Hochschüler bei Berufsausbildung, c) Personen, die jährlich nur für eine bestimmte Frist Lohnarbeit übernehmen.</p>	<p>1. Freiwilliger Beitritt zur Versicherung ist gestattet:</p> <p>a) den in Spalte 1 unter 2 Genannten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000, aber nicht 3000 M. übersteigt,</p> <p>b) Unternehmern, die nicht mehr als 2 Versicherungspflichtige beschäftigten,</p> <p>c) nur gegen freien Unterhalt oder vorübergehend beschäftigten Personen.</p> <p>2. Weiterversicherung:</p> <p>a) bei Fortfall der Versicherungspflicht,</p> <p>b) durch Erneuerung mittels freiwilliger Beitragsleistung (dann Anwartschaft auf Leistungen erst nach Wartezeit von 200 Beitragswochen).</p> <p>3. Zusatzversicherung allen Versicherungen gestattet.</p>	<p>1. Wochenbeiträge für jeden Versicherten, von diesem und seinem Arbeitgeber zu gleichen Teilen gezahlt, nach 5 Lohnklassen* von zurzeit 16, 24, 32, 40, 48 Pf., geleistet durch Einkleben von Marken in Quittungskarten,</p> <p>2. Reichszuschuß von 50 M. für jede tatsächlich gezahlte Rente.</p>	<p>1. Invalidenrente (Voraussetzungen: Erwerbsunfähigkeit, Zurücklegung einer Wartezeit, die, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, 200, sonst 300 Beitragswochen beträgt, Bestehen der Anwartschaft):</p> <p>a) 50 M. Reichszuschuß,</p> <p>b) Grundbetrag, verschieden nach den 5 Lohnklassen* für jede Beitragswoche 12, 14, 16, 18, 20 Pf., stets auf 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden Lohnklasse I, mehr, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedersten Lohnklassen aus,</p> <p>c) Steigerungssatz für jede Beitragswoche von 3, 6, 8, 10, 12 Pf.</p> <p>2. Altersrente (Voraussetzungen: Vollendung des 70. Lebensjahres, Wartezeit von 1200 Beitragswochen, Bestehen der Anwartschaft):</p> <p>a) 50 M. Reichszuschuß,</p> <p>b) Anteil der Versicherungsanstalt von 60, 90, 120, 150 oder 180 M., je nach Lohnklasse.</p> <p>3. Einleitung eines Heilverfahrens zur Abwendung oder Beseitigung der Invalidität. (Hausgeld für die Angehörigen.)</p> <p>4. Allgemeine Maßnahmen für die Gesundheit der versicherungspflichtigen Bevölkerung.</p>	<p>1. Die 31 Versicherungsanstalten (maßgebend für Zugehörigkeit Beschäftigungsort).</p> <p>2. Vom Bundesrat zugelassene Sonderanstalten des Reichs, eines Bundesstaats oder Gemeindeverbandes.</p>



ÜBERSICHT DER BRÜCKE UND SEITENANSICHT DES WÄRTERHAUSES

*) Lohnklasse I umfaßt den Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M.

II	von mehr als 350 bis 550 M.
III	550 „ 850 „
IV	850 „ 1150 M.
V	1150 M.

Jahresarbeitsverdienst ist hier nur Durchschnittsbetrag, und zwar:

a) für Krankenkassenmitglieder das 300fache des Grundlohns der Krankenkassen,

b) sonst das 300fache des Ortslohns, soweit nicht das Oberversicherungsamt für einzelne Berufsweige anderes bestimmt. Bei Vereinbarung fester,barer Vergütung für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre ist diese maßgebend, wenn sie den Durchschnittsbetrag übersteigt.

Gesichtslähmung verneint, welche sich ein Maurer bei einem Brückenbau infolge der an seiner Arbeitsstelle dauernd herrschenden Zugluft zugezogen hatte.

Der Unfall muß im Betriebe oder im Dienste vorgekommen sein. Als Betrieb sind dabei nicht nur alle diejenigen Tätigkeiten anzusehen, welche an der eigentlichen Betriebsstätte geschehen, sondern auch solche, welche außerhalb derselben die Zwecke der Produktion mittelbar fördern. Dies gilt auch von den Wegen, die ein Arbeiter im Auftrage des Arbeitgebers von einer Arbeitsstätte zu einer anderen desselben Betriebs, z. B. von einer Baustelle zu einer anderen, zurückzulegen hat. Dagegen gehören die Wege des Arbeiters von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte und ebenso die Rückwege nur soweit zur Betriebstätigkeit, als sie innerhalb der Betriebsstätte selbst zurückgelegt werden.

Zu Spalte IV. Die Versicherungsleistungen beginnen bei Körperverletzungen erst mit dem Anfange der 14. Woche. Bis dahin hat, wenn der Verunglückte auch gegen Krankheit versichert ist, was die Regel bildet, seine Krankenkasse die

ihm nach dem Rechte der Krankenversicherung gebührenden Leistungen zu gewähren. Personen, die nur gegen Unfälle, nicht gegen Krankheit versichert sind, z. B. nicht gegen baren Lohn beschäftigte Arbeiter, haben dieselben Rechtsansprüche auf Krankenunterstützung wie die gegen Krankheit versicherten. Diese Ansprüche stehen ihnen aber gegen ihren Arbeitgeber, bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gegen die Gemeinde zu.

Der Jahresarbeitsverdienst, der der Berechnung der Unfallrenten zugrunde gelegt wird, ist in der Gewerbeunfallversicherung (also auch bei Bauten) dem wirklichen Entgelt gleich, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe erhalten hat. Erreicht jener Verdienst aber nicht das Dreihundertfache des amtlich festgesetzten Ortslohns für Erwachsene, so wird dies Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst angesehen; übersteigt er 1800 (früher 1500) M., so wird von dem Ueberschusse nur ein Drittel für die Rentenberechnung benutzt.

Zu Spalte V. Der Gefahrarif ist eine Einteilung der zu der betreffenden Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe nach

der Höhe der bei ihnen den Versicherten drohenden Gefahren in einzelne Klassen (Gefahrklassen) und zugleich eine Berechnung des Verhältnisses der Höhe der in diesen Gefahrklassen drohenden Gefahren. Zum Zwecke der Aufstellung des Gefahrtarifs werden also zunächst für die zur Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit ihnen verbundenen Unfallgefahr Gefahrklassen gebildet, und diese Gefahrklassen werden dann in ein zahlenmäßiges Verhältnis zueinander gebracht. Zum Beispiel gibt der Gefahrarif der Nordöstlichen Bauberufsgenossenschaft unter anderem folgende Zahlen: Architekten, Bau- und Zivilingenieure 1, Maurer, Zimmerer 12, Abbruch von Gebäuden 76. Gemischte Betriebe können mit den verschiedenen Teilen in verschiedene Klassen des Gefahrtarifs eingereiht werden; es kann aber auch für einen Betrieb, dessen einzelne Hauptteile verschieden gefährlich sind, eine Durchschnittsgefahrziffer festgestellt werden. Mindestens alle 5 Jahre ist der Gefahrarif mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen.

Zu Spalte VI. Die Berufsgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Verbände von Unternehmern der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung. Zu ihrer Errichtung und zur Mitgliedschaft sind die Unternehmer gesetzlich verpflichtet; innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften aber besteht Selbstverwaltung, die durch die Aufsichtsrechte des Reichsversicherungsamts nur wenig beschränkt ist.

Von den zurzeit bestehenden 120 gewerblichen Berufsgenossenschaften kommen für den privaten Architekten in erster Linie die zwölf Baugewerksberufsgenossenschaften und die Tiefbauberufsgenossenschaft in Betracht.

Die ersteren umfassen räumlich gegliedert die Hochbau-, die letzteren die gesamten Tiefbaubetriebe. Was die Scheidung zwischen Hoch- und Tiefbau betrifft, so ist, da die Reichsversicherungsordnung den Bestand der bisherigen Berufsgenossenschaften grundsätzlich unverändert läßt, nicht sowohl die Art der Bauarbeiten wie die Tatsache entscheidend, ob die Arbeiten überwiegend über der Erdoberfläche oder unter dieser oder an ihr vorgenommen werden. In den beiden letzten Fällen werden sie in der Regel als Tiefbauten, Arbeiten über der Erdoberfläche aber werden stets als Hochbauten betrachtet. Danach begründen unter der Erde vorgenommene Maurer- und Zimmererarbeiten, namentlich wenn sie bei Kanal-, Kanalisations-, Siel-, Eisenbahn- und Uferschutzbauten vorgenommen werden, Zugehörigkeit zur Tiefbauberufsgenossenschaft. Ebenso wird die Ausschachtung einer Baustelle, auch wo es sich um die Errichtung eines Gebäudes handelt, als Tiefbauarbeit betrachtet. Gewerbsmäßige Betriebe dieser Art gehören also, falls sie nicht Bestandteil (oder Nebenbetrieb) eines gewerbsmäßigen Hochbaubetriebs sind, zur Tiefbauberufsgenossenschaft. Dagegen werden Brunnen-, Pflaster- und Asphaltierarbeiten, welche, da diese Tätigkeiten schon vor der Begründung der Tiefbauberufsgenossenschaft versicherungspflichtig waren, als Hauptinhalt eines Betriebs Zugehörigkeit zu den Baugewerksberufsgenossenschaften bewirkten, auch jetzt bezüglich der uns hier beschäftigenden Frage zu den Hochbauten gerechnet.

Umfaßt ein und derselbe Betrieb verschiedenartige Gewerbszweige, so ist er stets derjenigen Genossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Bei Verbindung von Hoch- und Tiefbauten in einem einheitlichen Betriebe desselben Unternehmers hängt die genossenschaftliche Zugehörigkeit davon ab, welche Art von Arbeiten überwiegen.

Zu 3. Träger der Unfallversicherung für nicht gewerbsmäßige Bauten sind die „Zweiganstalten“ der Baugewerksberufsgenossenschaften und der Tiefbauberufsgenossenschaft, wie jetzt die diesen Genossenschaften angegliederten „Versicherungsanstalten“ heißen. Gleich ihnen sind die Zweiganstalten besondere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften, deren Vermögen selbständig verwaltet wird; die sie betreffenden Rechte und Pflichten stehen aber der Berufsgenossenschaft zu.

Die in Spalte VI unter a genannten Berufsgenossenschaften sind dann Träger der Versicherung, wenn die Bauarbeiten einen wesentlichen Bestandteil oder einen Nebenbetrieb eines zu ihnen gehörigen Betriebs bilden, wenn z. B. eine schon bestehende Eisenbahnunternehmung einen Bau für eigne Rechnung ausführt. Handelt es sich aber um einen Bahnbau, der erst die Grundlage eines Bahnbetriebs bilden soll, so sind die Bauarbeiter bei der Tiefbauberufsgenossenschaft zu versichern.

Bei den unter b genannten Versicherungsträgern, die für Bauten eintreten, bei denen die Arbeit auf Rechnung des Reiches oder Staates geht, nehmen die Stelle der Organe der Berufsgenossenschaften besondere Ausführungsbehörden (z. B. die Kaiserlichen Werften und die Königlichen Eisenbahndirektionen) ein, die der Reichskanzler beziehungsweise die oberste Zivil- oder Militärbehörde ernannt.

Die unter c genannten Verbände sind für Bauten, welche sie als Unternehmer ausführen, Träger der Versicherung, aber nur, wenn das Ministerium sie für leistungsfähig erklärt, und nicht für Bauten in Eisenbahnbetrieben. Sie und die unter b genannten dürfen aber auch mit ihren selbständigen Hoch- und Tiefbaubetrieben in die zuständige Berufsgenossenschaft eintreten.

Zu Tabelle G. Invaliditätsversicherung (Seite 129)

Zu Spalte I. Die versicherungspflichtigen Personen sind in der Hauptsache dieselben wie bei der Krankenversicherung, doch erstreckt sich die Versicherungspflicht hier nur auf über 16 Jahre alte Personen, während die Krankenversicherung keine derartige Beschränkung kennt.

Zu Spalte II. Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit wollte die Gesetzgebung bei der Invalidenversicherung dem Versicherungszwange nicht unterstellen. Daher sind hier versicherungsfrei Diplomingenieure, welche zu wissenschaftlicher, künstlerischer oder leitender Tätigkeit verwendet und zu lediglich ausführender Arbeit nicht zugezogen werden.

Für die unter 2b genannten Ausländer müssen die Arbeitgeber so viel an die Versicherungsaustalt zahlen, wie sie aus eignen Mitteln beizutragen hätten, wenn der Betreffende ein Reichsangehöriger wäre. Sonst würden ja die Fremden leichter als Inländer Arbeitsstellen finden.

Zu Spalte III, Nr. 3. Alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten können „Zusatzmarken“, deren Wert je eine Mark beträgt, zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl in ihre Quittungskarte einkleben. Dadurch erwerben sie für den Fall ihrer Invalidität Anspruch auf „Zusatzrente“, und zwar erhält der Versicherte für jede eingeklebte Zusatzmarke jährlich sovielmals zwei Pfennige, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit der Verwendung der Zusatzmarke vergangen sind.

Zu Spalte IV. In der Art der Leistung der Beiträge durch Einkleben von Marken in Quittungskarten ist von der Reichsversicherungsordnung nichts geändert worden.

Zu Spalte V. Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) liegt dann vor, wenn der Versicherte nicht mehr ein Drittel des durchschnittlichen Lohnes seiner Standesgenossen verdienen kann. Ueber die Bedeutung von „Anwartschaft“ s. Tabelle J Spalte IV. Bei der allgemeinen Invalidität erlischt die Anwartschaft, wenn während zwei Jahren weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet worden sind, d. h. es gehen dann alle Rechte unter, welche auf die Beitragsleistung gestützt werden können. Den Wochenbeiträgen sind aber nachgewiesene Krankheiten und militärische Dienstleistungen gleichgestellt, die ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis unterbrochen haben. Eine nützliche Neuerung bilden die „Kinderzuschußrenten“. Für diejenigen Empfänger von Invalidenrente, bei denen die Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist, erhöht sich, wenn sie Kinder unter 15 Jahren haben, die Rente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel, bis zum höchstens anderthalbfachen Betrage.

Zu Spalte VI. Von den Organen der Versicherungsanstalten sind die Rentenstellen weggefallen, da deren Funktionen jetzt von den Versicherungsämtern wahrgenommen werden. Außerdem ist der Einfluß der nichtbeamteten Mitglieder im Vorstande jener Anstalten erhöht worden. Denn falls die Zahl der beamteten größer als die der übrigen ist, so sollen bei Fassung von Beschlüssen stets so viele beamtete Mitglieder ausscheiden, daß die nichtbeamteten in der Mehrheit sind.

Zu Nr. 2. „Sonderanstalten“, wie jetzt die früheren „Zugelassenen Kasseneinrichtungen“ heißen, sind z. B. die Pensionskasse der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft zu Berlin und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse zu Halle. Es handelt sich hier im wesentlichen um Eisenbahn- und Bergwerksbetriebe, die schon früher für ihre Arbeiter Versicherungseinrichtungen geschaffen hatten. Man hat sie bei Einrichtung der Reichsversicherung nicht zerstören wollen und auch weiter beibehalten.

(Fortsetzung folgt)